

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Angespannte Finanzsituation des Landkreises Weimarer Land und Haushaltssperre

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5204** vom 30. August 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 beantwortet:

1. Wie schätzt die Landesregierung die finanzielle Situation des Landkreises Weimarer Land ein und wie wird in diesem Zusammenhang die sogenannte Haushaltssperre für den Vermögens- und Verwaltungshaushalt des Landkreises bewertet?

Antwort:

Die Landesregierung schätzt die finanzielle Situation des Landkreises Weimarer Land seit Jahren als solide und stabil ein.

Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wurden ohne Auflagen durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die Durchführung des Haushaltsplans im laufenden Haushaltsjahr, der sogenannte Haushaltsvollzug, erfolgt in Eigenverantwortung des Landkreises. Dabei kann es vorkommen, dass einzelne, geplante Haushaltsansätze drohen überschritten zu werden. Dem Landkreis stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um auf solche Situationen zu reagieren, zum Beispiel die Leistung von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben (§ 58 Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) oder die Verhängung von Haushaltssperren. Gemäß § 28 Abs. 1 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) kann der Landkreis die Inanspruchnahme von Ausgabemitteln oder Verpflichtungsermächtigungen sperren, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben dies erfordert. Die Zuständigkeit hierfür bestimmt gemäß § 28 Abs. 2 ThürGemHV die Geschäftsordnung des Landkreises. Dem Kreistag ist hierüber gemäß §§ 89, 29 Nr. 1 ThürGemHV unverzüglich zu berichten. Eine Berichtspflicht gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde oder ein Genehmigungserfordernis bestehen indes nicht. Der Landesregierung liegen daher keine Informationen vor, für welche Haushaltsstellen Haushaltssperren verhängt wurden.

Aus der Presse konnte nachvollzogen werden, dass seitens der Landrätin geplant ist, eine Haushaltssperre zu verhängen.

2. Welche einzelnen konkreten Ausgaben haben nach Einschätzung der Landesregierung zu den drastisch gestiegenen Mehrausgaben, entgegen der Planungen gemäß Haushaltsplan des laufenden Jahres, geführt?

Antwort:

Informationen zu konkreten Ausgaben im Haushaltsvollzug des Landkreises liegen der Rechtsaufsichtsbehörde nicht vor.

3. Welche einzelnen finanziellen Maßnahmen plant die Landesregierung, um den Landkreis in den nächsten Monaten zu unterstützen?

Antwort:

Die Landesregierung plant derzeit keine gesonderten Maßnahmen. Grundsätzlich besteht für Kommunen die Möglichkeit, nach § 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Thüringer Finanzausgleichsgesetz Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock zu beantragen. Der Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre allein begründet in diesem Zusammenhang jedoch noch keinen Bewilligungstatbestand.

4. Welche konkreten Auswirkungen hat diese sogenannte Haushaltssperre auf welche einzelnen finanziellen Beteiligungen des Freistaats Thüringen im Landkreis?
5. Welche Vorhaben und Projekte des Landkreises mit Beteiligung des Freistaats Thüringen werden nun verzögert oder nicht mehr fortgesetzt (Gliederung nach Vorhaben/Projekt sowie nach Art und gegebenenfalls Höhe der Beteiligung des Freistaats)?

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Der Landesregierung ist aktuell kein konkretes Vorhaben oder Projekt mit finanzieller Beteiligung des Freistaats bekannt, dass sich durch die haushaltswirtschaftliche Sperre des Landkreises verzögert oder nicht fortgesetzt wird.

6. Welche Auswirkungen hat die sogenannte Haushaltssperre nach Kenntnis der Landesregierung auf Vereine und die Vereinsförderung im Landkreis (Gliederung nach betroffenen Vereinen)?

Antwort:

Auswirkungen auf Vereine und Vereinsförderung im Landkreis durch die Verhängung von haushaltswirtschaftlichen Sperren sind der Landesregierung nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Welche Auswirkungen hat die sogenannte Haushaltssperre auf die weitere Zuteilung von Asylanten, Kriegsflüchtlingen und Armutsmigranten in die Verantwortung des Landkreises?

Antwort:

Die Verhängung von haushaltswirtschaftlichen Sperren hat keine Auswirkung auf die weitere Verteilung von Flüchtlingen nach § 1 Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz in Verbindung mit der Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung.

8. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um den Landkreis von den hohen monatlichen Ausgaben für vollziehbar ausreisepflichtige Migranten zu entlasten? Werden speziell aus diesem Landkreis nunmehr verstärkt vollziehbar ausreisepflichtige Migranten in deren Heimatländer abgeschoben? Wie begründet die Landesregierung ihre diesbezügliche Position?

Antwort:

Die Landesregierung plant derzeit keine Maßnahmen, die bestehende Finanzierung in Form der für alle Landkreise und kreisfreien Städten gleichermaßen geltenden Erstattung der mit der Aufnahme und vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen verbundenen notwendigen Kosten nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlü-KEVO) zu ändern.

Da die Ausländerbehörden zuständigkeitshalber die betroffenen Personen zur Abschiebung anmelden, sofern keine Duldungsgründe vorliegen und die Voraussetzungen für eine Abschiebung gegeben sind, hat die Landesregierung insoweit auch keine Einflussmöglichkeiten auf die Zahl der Anmeldungen.

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer unterfallen dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz, so dass die hierfür entstehenden Kosten gemäß der Thüringer Kostenerstattungsverordnung dem Landkreis Weimarer Land im übertragenen Wirkungskreis erstattet werden. Hierzu gehören insbesondere die Aufnahme, Unterbringung, Sozialbetreuung und Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Ausländerbehörden melden zuständigkeithalber die betroffenen Personen zur Abschiebung an, sofern keine Duldungsgründe vorliegen und die Voraussetzungen für eine Abschiebung gegeben sind. Wird die Abschiebung tatsächlich vollzogen, enden Leistungsbezug und Kostenerstattung des Landes.

9. Werden nach Kenntnis der Landesregierung ausnahmslos alle unaufschiebbaren notwendigen Aufgaben durch den Landkreis weitergeführt?
- a) Falls nein, welche einzelnen Aufgaben werden aus welchen Gründen nicht weitergeführt?
 - b) Nimmt die Landesregierung Einfluss auf die Weiterführung einzelner notwendiger Aufgaben (Gliederung nach Art und Umfang der Einflussnahme sowie Gründe für die Einflussnahme)?

Antwort:

Der Haushaltsvollzug erfolgt in kommunaler Selbstverwaltung. Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Grundsätzlich muss der Landkreis im Falle von haushaltswirtschaftlichen Sperrungen wie auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 61 ThürKO seine rechtlichen Verpflichtungen erfüllen und kann Ausgaben leisten, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Maier
Minister